

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die

Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Ortsbücherei

- Leseordnung -

vom 10.05.2001 mit Änderung vom 13.11.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, geändert am 19.12.2000, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 28.05.2000 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 10.05.2001/13.11.2003 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Ortsbücherei (Leseordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ortsbücherei Weissach im Tal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach im Tal.
- (2) Die Ortsbücherei kann von sämtlichen Einwohnern der Gemeinde Weissach im Tal und von Auswärtigen benutzt werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ortsbücherei werden im Nachrichtenblatt der Gemeinde Weissach im Tal öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4**Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5**Ausleihe und Rückgabe der Medien**

- (1) Die Medien werden an die Benutzer für 4 Wochen ausgeliehen (Leihfrist).
- (2) Eine Verlängerung der Frist kann beantragt werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6**Verhalten in der Bücherei,
Hausrecht**

- (1) Während des Aufenthalts in der Ortsbücherei ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (4) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7**Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Leser haben die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte, verlorene und abhanden gekommene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien ausgeliehen wurden, Schadenersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Übernahme des Mediums sofort zu melden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Ortsbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Die Bücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.
- (3) Mit der Anmeldung verpflichtet sich jeder Leser, die Bestimmungen über die Benutzung der Ortsbücherei einzuhalten.

§ 8**Gebühren**

- (1) Für Leser / Leserinnen ab 18 Jahren ist eine Jahresgebühr von 6,00 € zu entrichten. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Ausweises können kostenlos Medien entleihen.
- Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihe bzw. Verlängerung eine Gebühr von 1,00 € bezahlt werden.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (4) Werden entliehene Medien trotz Mahnungen nicht zurückgebracht, hat der Entleiher der Gemeinde die Anschaffungskosten des Buches nach Rechnungsstellung zu ersetzen.
- (5) Gebührenschuldner für die Versäumnisgebühr sind alle Benutzer. Die Gebührenschuld entsteht mit der Überschreitung der Leihfrist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Gebühren

§ 10

1.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,00 Euro
2.	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist	
	- pro Medium und pro Woche	0,50 Euro
	- pro verschickte Mahnung	1,50 Euro
3.	Vorbestellung von Medien mit Benachrichtigung	1,50 Euro
4.	Nutzung des Internets	
	- für jede angefangene ½ Stunde	1,50 Euro
	- Ausdruck pro Seite	0,15 Euro
	- Kosten pro Diskette	1,00 Euro

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Ortsbücherei vom 29.06.2000 außer Kraft.

§ 9**Ausschluss von der Benutzung**

Leser, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden.

AZ 354.0